

490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit neuerlich Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien des Nationalrates erleichtert wird, geändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die gesetzlichen Zuwendungen an die Klubs der wahlwerbenden Parteien erhöht werden. Dadurch sollen die Klubs in die Lage versetzt werden, in einem stärkeren Umfange als bisher Experten und Hilfskräfte heranzuziehen und die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben der Mandatare gewährleistet sein.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, womit neuerlich Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien des Nationalrates erleichtert wird, geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Dezember 1970

H a b r i n g e r
Berichterstatter

D i z . P i t s c h m a n n
Obmannstellvertreter